



Stadt Wildberg
Landkreis Calw



SATZUNGEN

über

- a) den Bebauungsplan „Sulzer Straße“, Gemarkung Wildberg**
- b) und die entsprechenden Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 23.05.2019

- a) aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634),
- b) aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010 S.357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) m. W. v. 11. März 2017

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) m.W.v. 11.03.2017 in öffentlicher Sitzung die Satzung über den Bebauungsplan „Sulzer Straße“ sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Sulzer Straße“ beschlossen.

§ 1

Räumliche Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 23.05.2019.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind:

- a) der Bebauungsplan, bestehend aus
 1. dem Rechtsplan im Maßstab 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 27.09.2018,
 2. den Textlichen Festsetzungen (Textteil, Abschnitt A) vom 23.05.2019 und den Hinweisen (Textteil Abschnitt B),
- b) die Örtlichen Bauvorschriften (Textteil, Abschnitt C) vom 23.05.2019.
Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 23.05.2019.

Auch beigefügt ist die

- Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Calw am 27.02.2019
- Fortrechtliche Eingriffs-Ausgleichbilanz, Büro StadtLandFluss, Nürtingen, 18.09.2017
- Umwandlungserklärung nach § 10 (2) LWaldG für den Bebauungsplan „Sulzer Straße“ vom 01.02.2019
- Leitungsfähigkeitsuntersuchung Sulzer Straße, Gaus Ingenieurtechnik, Stand 21.06.2018
- Antrag auf Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ an die Untere Naturschutzbehörde sowie Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord vom 10.07.2018

Als Fachgutachten beigefügt sind

- Artenschutzrechtliche Beurteilung Bebauung an der Sulzer Straße, Büro für Waldökologie und Kulturlandschaft, Dr. Schroth, Sommenhardt, Stand 05.11.2018
- Schalltechnisches Gutachten zur städtebaulichen Planung „Sulzer Straße“, Ingenieurgesellschaft Gerlinger+Merkle, Schorndorf, Stand 07.09.2018
- Untersuchungsbericht zur Erschließung „Unter der Lindhalde“, Büro für Geologie und Umweltfragen, Deckenpfronn, Stand 23.12.2004.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, den 03.06.2019


Ulrich Bünger
Bürgermeister



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wildberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Wildberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Wildberg, den 12.07.2019


Ulrich Bünger
Bürgermeister

